

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit – Soziale Dienste an Schulen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg

vom 24. Januar 2011

geändert durch Satzung vom 06.11.2012¹

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 06.11.2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 256)) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiengangs Soziale Arbeit – Soziale Dienste an Schulen ist die Befähigung zum selbstständigen beruflichen Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und breit angelegter Methoden. ²Das Studium soll wissenschaftlich fundiertes Wissen und berufsbezogene Handlungskompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. ³Leitlinie der gesamten Ausbildung ist die Orientierung an den Menschen. ⁴Neben Fachwissen erwerben die Studierenden auch soziale und methodische Kompetenzen zur Förderung der Persönlichkeitsbildung, zur Projektplanung und -abwicklung, zur Präsentation und Evaluation.

¹ Inkrafttreten zum 01.10.2012

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) ¹Studienbewerber oder Bewerberinnen, die keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder die Ausbildungsrichtung nach Abschluss der Beruflichen Oberschule wechseln, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen. ²In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn bis spätestens zum Eintritt in das Praktische Studiensemester (Antritt Modul Nr. 1.48) gemäß § 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung abgeleistet und anerkannt wird.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Es gliedert sich in drei Abschnitte. ³Der erste Abschnitt umfasst die ersten drei theoretischen Semester, der zweite Abschnitt das vierte Semester (praktisches Studiensemester), den dritten Studienabschnitt bilden das fünfte, sechste und siebte Semester.
- (2) Die Gewährung eines Teilzeitstudiums ist im Rahmen der Vorgaben der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) möglich.
- (3) ¹Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. ²Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. ³Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO).

§ 5

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester findet im zweiten Studienabschnitt statt. ²Es beinhaltet ein Praktikum in einer sozialen Einrichtung oder in einem sozialen Dienst, das mindestens 22 Wochen (Vollzeit) umfasst, sowie die Lehrveranstaltung gemäß der Modulbeschreibung für Modul Nr. 1.18 in der Anlage. ³Die Einrichtungen und sozialen Dienste, in denen das praktische Studiensemester abgeleistet wird, müssen einen Bezug zum Lern- und Lebensraum Schule aufweisen. ⁴Begründete Ausnahmen sind möglich. ⁵Hierüber befindet im Einzelfall der oder die Beauftragte für das praktische Studiensemester.
- (2) ¹Die Ableistung des berufsqualifizierenden Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. ²Das Praktikum wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule ergänzt.

§ 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte (Credits) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte (Credits) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je (Teil-)Modul und Studiensemester,
 - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
 - c) die Studienziele und Studieninhalte aller Module,
 - d) die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
 - e) die Ziele und Inhalte des Praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 - f) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - g) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
 - h) die Anerkennung von allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (AW-Module) und Modulen aus dem Katalog der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb).

- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Wahlpflichtmodule können auch in englischer Sprache unterrichtet werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters sind die Prüfungen in den Modulen Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen (Nr. 1.01 gemäß Anlage), Geschichtliche und philosophische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Nr. 1.03), Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Nr. 1.09) und Theorie-Praxis-Transfer-Modul (Nr. 1.12) (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen. ²Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 60 Credits erzielt hat.
- (3) Die Zulassung zum Praktikum (Modul Nr. 1.18 gemäß Anlage) setzt voraus, dass die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist.
- (4) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer das Teilmodul 1 des Praktischen Studienseesters (Modul Nr. 1.48 gemäß Anlage) abgelegt und insgesamt mindestens 87 Credits erworben hat.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung eines Leistungsnachweises wird der vorherige Besuch der Studienfachberatung gefordert.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Studiengang Soziale Arbeit – Soziale Dienste an Schulen ist in der Prüfungskommission für alle Bachelorstudiengänge der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften mit mindestens einer hauptberuflichen Lehrperson vertreten, die im Studiengang lehrt.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im fünften Studiensemester unter der Voraussetzung, dass das Praktikum (Modul Nr. 1.18) erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin ausgegeben und betreut. ²Der oder die prüfende Person muss Lehraufgaben als Hauptamtliche oder Hauptamtlicher im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit wahrnehmen und wird von der Prüfungskommission bestellt.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf bis zu fünf Monate umfassen, wenn die Bachelorarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit noch mindestens eine Prüfungsleistung erstmalig abzulegen ist. ³Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. ⁴Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und damit mindestens 210 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg erstellt. ²Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.

- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.
- (3) ¹Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) ausgestellt. ²In der Urkunde wird vermerkt, dass der Absolvent oder die Absolventin berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Sozialpädagoge“ oder „Sozialpädagogin“ sowie „Sozialarbeiter“ oder „Sozialarbeiterin“ zu führen.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2010 beginnen oder begonnen haben.
- (2) ¹Diese Ordnung ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an Schulen vom 27. Oktober 2008. ²Module, die in der Anlage zu dieser Satzung gegenüber der dadurch ersetzten Studien- und Prüfungsordnung geändert wurden, werden ohne Antrag auf die geänderten Module angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 18. November 2010, des Einvernehmens der Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom Nr. XI/3-H3441.RE/8/9 vom 21. August 2008 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 24.01.2011



Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 24.01.2011 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.01.2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24.01.2011.

Anlage:

Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit – Soziale Dienste an Schulen

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
Studienbereich 1 – Wissenschaftliche Fundierung der Sozialen Arbeit (Makromodul)									
1.01**)	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen (Social Scientific Working Methods)	3	3	S, SU		1)	keine		1
1.01.1	Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen	(2)	(2)	SU, S		1)			(3/4)
1.01.2a	Option 1	(1)	(1)	Ü		1)		Eine LV ist zu wählen!	(1/4)
1.01.2b	Option 2	(1)	(1)	Ü		1)			
1.01.2c	Option 3	(1)	(1)	Ü		1)			
1.02	Forschung und Entwicklung (Research and Development)	4	9	S, PrS			keine		1
1.02.a	Forschung und Entwicklung quantitativ	(2)	(4,5)			1)			(1/2)
1.02.b	Forschung und Entwicklung qualitativ	(2)	(4,5)			1)			(1/2)
1.03**)	Geschichtliche und philosophische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Historical and Theoretical Background of Social Work)	4	6	S, SU	schrPr, 90-150		keine		1
1.03.1	Philosophische Grundlagen der Sozialen Arbeit	(2)							
1.03.2	Geschichtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	(2)							

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
Studienbereich 2 – Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit (Makromodul)									
1.04	Gesundheitswissenschaftliche und sozialmedizinische Grundlagen (Basic Principles of Public Health)	2	3			1)	keine		1
1.04.1	Einführung in die Sozialmedizin	(2)	(3)	S, PrS		1)			(1)
1.06	Psychologische Grundlagen (Basics of Psychology)	4	6	S, SU, PrS		1)	keine		1
1.06.a	Psychologische Grundlagen 1	(2)	(3)			1)		Zwei LV sind zu wählen!	2 x (1/2)
1.06.b	Psychologische Grundlagen 2	(2)	(3)			1)			
1.06.c	Psychologische Grundlagen 3	(2)	(3)			1)			
1.07**)	Rechtliche Grundlagen (Legal Background)	4	4	SU, S	schrPr, 90-150		keine		1
1.09**)	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Background of Educational Sciences)	4	6	S, SU, PrS	schrPr, 90-150		keine		1
1.10**)	Gesellschafts- und sozialwissenschaftliche Grundlagen (Social and Social Scientific Background)	3	6	SU, S, PrS		1)	keine		1
1.40	Sozialleistungsrecht, Familienrecht, Bildungs- und Erziehungsrecht (Social Benefits Law, Family Law, Educational and Training Law)	4	5	SU, S			keine		1
1.40.a	Sozialleistungs-, Bildungs- und Erziehungsrecht	(2)	(2,5)	SU, S	schrPr, 90-150	LN ¹⁾		Die schriftliche Prüfung und der Leistungsnachweis sind zu erbringen.	2 x (1/2)
1.40.b	Familienrecht	(2)	(2,5)	SU, S					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1.41	Neuro Diversity, Behinderungen und Förderschwerpunkte im Kindes- und Jugendalter (Neuro Diversity, Disability and Focus of Provision for Children and Adolescents)	2	3	S, PrS		1)	keine		1
1.41.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1)
1.41.b	Option 2	(2)	(3)			1)			
1.41.c	Option 3	(2)	(3)			1)			
Studienbereich 3 – Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit (Makromodul)									
1.11**)	Methodische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Methodical Principles of Social Work)	6	6	S		1)	keine		1
1.11.a	Option 1	(2)	(2)			1)		Drei LV sind zu wählen!	3 x (1/3)
1.11.b	Option 2	(2)	(2)			1)			
1.11.c	Option 3	(2)	(2)			1)			
1.11.d	Option 4	(2)	(2)			1)			
1.12**)	Theorie-Praxis-Transfermodul (Theory-Practice Transfer Module)	4	6	PrS		1)	keine		1
1.14	Organisationslehre (Theory of Organisations)	3	6	S, PrS		1)	keine		1
1.46**)	Handlungsfelder (Fields of Work)	6	6	S, Pr		1)	keine		1
1.46.1	Studienbegleitendes Praktikum und Begleitveranstaltung	(2)	(2)			LN m. E.			(1/3)
1.46.2	Soziale Dienste an Schulen	(2)	(2)			1)			(1/3)
1.46.3a	Option 1	(2)	(2)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1/3)
1.46.3b	Option 2	(2)	(2)			1)			

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
Studienbereich 4 – Kultur und Medien (Makromodul)									
1.42**)	Medienpädagogik (Media Education)	4	3	S, Pr, PrS			keine		1
1.42.1	Medienerziehung Medienwirkung im Kindes- und Jugendalter	(2)	(2)			1)			(1/2)
1.42.2a	Option 1	(2)	(1)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1/2)
1.42.2b	Option 2	(2)	(1)			1)			
Studienbereich 5 – Vertiefungsbereiche (Makromodul)									
1.44**))	Jugendhilfe und Schule (Youth Care and School)	2	6	S, Pr, PrS		1)	keine		1
1.44.a	Option 1	(2)	(6)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1)
1.44.b	Option 2	(2)	(6)			1)			
1.44.c	Option 3	(2)	(6)			1)			
1.47**))	Jugendsozialarbeit an Schulen (Social Work with Adolescents in Schools)	4	6	S, Pr, PrS		1)	keine		2
	Summen für 1. Studienabschnitt	63	90						18

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

**) Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 RaPO

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
Studienbereich 8 – Lernort Praxis (Makromodul)									
1.48	Praxismodul (Internship)	2 o.3	30				60 CP + Orientierungsprüfung	Entweder 1.48.2.a/b o.1.48.2.c sind zu wählen!	–
1.48.1	Praktikum (22 Wochen)		(27)	Pr		Bestätigung			(–)
1.48.2a	Praxisseminar (studiengangsspezifisch)	(1)	(3)	S		LN m. E.		Pflicht bei Praktikum im Inland	(–)
1.48.2b	Praxisseminar (und Kolloquium)	(2)							
1.48.2c	Begleitveranstaltung Auslandspraktikum (Kolloquium)	2	(3)	S		LN m. E.		Pflicht bei Praktikum im Ausland	(–)
	Summen für 2. Studienabschnitt	2 o. 3	30						

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt (Zulassungsvoraussetzung: mind. 87 CP)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
Studienbereich 2 – Bezugswissenschaften der sozialen Arbeit (Makromodul)									
2.01	Ökonomische und sozialpolitische Grundlagen (Economic and Social Political Background)	6	9	S, PrS		1)	keine		1
2.01.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Drei LV sind zu wählen!	3 x (1/3)
2.01.b	Option 2	(2)	(3)			1)			
2.01.c	Option 3	(2)	(3)			1)			
2.01.d	Option 4	(2)	(3)			1)			
2.02	Gesellschaftswissenschaftliche Vertiefung (Social Scientific Accentuations)	2	3	S, PrS		1)	keine		1
2.02.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1)
2.02.b	Option 2	(2)	(3)			1)			
2.03	Erziehung/Bildung: Anwendung und Vertiefung (Education/Training: Application and Accentuations)	2	3	S, Ü, PrS		1)	keine		1
2.03.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1)
2.03.b	Option 2	(2)	(3)			1)			
2.04	Psychologie: Anwendung und Vertiefung (Psychology: Application and Accentuations)	2	3	S, PrS		1)	keine		1
2.04.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1)
2.04.b	Option 2	(2)	(3)			1)			
2.05	Gesundheitswissenschaftliche und sozialmedizinische Vertiefung (Health Scientific and Social Medical Accentuation)	2	3	S, PrS		1)	keine		1
2.05.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1)
2.05.b	Option 2	(2)	(3)			1)			

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
2.06	Diversity (Diversity)	2	3	S, PrS		1)	keine		1
2.06.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1)
2.06.b	Option 2	(2)	(3)			1)			
Studienbereich 3 – Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit (Makromodul)									
2.07	Professionelles Handeln (Professional Work)	4	6	S, PrS		1)	keine		1
2.07.1	Theorien der Sozialen Arbeit	(2)	(3)			1)			(1/2)
2.07.2a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1/2)
2.07.2b	Option 2	(2)	(3)			1)			
2.08	Sozialmanagement und Soziale Arbeit (Social Management and Social Work)	4	6	S, PrS		1)	keine		1
2.08.1	Sozialmanagement I	(2)	(3)			1)			(1/2)
2.08.2a	Option 1	(2)	(3)			1)		Eine LV ist zu wählen!	(1/2)
2.08.2b	Option 2	(2)	(3)			1)			
Studienbereich 4 – Kultur und Medien (Makromodul)									
2.42	Kulturpädagogik (Cultural Education)	4	6	S, Pr, PrS		1)	keine		1
2.42.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Zwei LV sind zu wählen!	2 x (1/2)
2.42.b	Option 2	(2)	(3)			1)			
2.42.c	Option 3	(2)	(3)			1)			
2.45	Interkulturelles Verstehen (Intercultural Understanding)	4	6	S, Pr, PrS		1)	keine		1
2.45.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Zwei LV sind zu wählen!	2 x (1/2)
2.45.b	Option 2	(2)	(3)			1)			
2.45.c	Option 3	(2)	(3)			1)			

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
Studienbereich 5 – Vertiefungsbereiche (Makromodul)									
2.43	Verfahren und Methoden im Rahmen der schul- und schülerbezogenen Sozialen Arbeit (Approaches and Methods in the Context of School and Pupil-centred Social Work)	8	12	S, Pr, PrS		1)	keine		2
2.43.a	Option 1	(2)	(3)			1)		Vier LV sind zu wählen!	4 x (1/4)
2.43.b	Option 2	(2)	(3)			1)			
2.43.c	Option 3	(2)	(3)			1)			
2.43.d	Option 4	(2)	(3)			1)			
2.43.e	Option 5	(2)	(3)			1)			
2.44	Sozialpädagogische Interventionen im Kontext Schule (Social Pedagogic Intervention in the School Context)	6	15	S, Pr, PrS		1)	keine		2
2.44.1	Kasustik	(2)	(5)			1)			(1/3)
2.44.2a	Option 1	(2)	(5)			1)		Zwei LV sind zu wählen!	2 x (1/3)
2.44.2b	Option 2	(2)	(5)			1)			
2.44.2c	Option 3	(2)	(5)			1)			
Studienbereich 6 – Bachelorarbeit (Makromodul)									
2.12	Wissenschaftliche Abschlussarbeit (Bachelor's Thesis)	1	15	S, Ü			dritter Studienabschnitt		3
2.12.1	Schriftliche Ausarbeitung		(12)			BA			(1)
2.12.2	Bachelorbegleitseminar	(1)	(3)			Referat u. bestätigte Teilnahme LN m. E.			
	Summen für 3. Studienabschnitt	47	90						17

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen

KI Klausur
StA Studienarbeit
LN Leistungsnachweis
TN Teilnahmenachweis mit Erfolg
S Seminar
PrS Projektseminar

schrP Schriftliche Prüfung
mdIP Mündliche Prüfung
SWS Semesterwochenstunden
Pr Praktikum
m. E Bewertung mit/ohne Erfolg
 Pflichtlehrveranstaltung

BA Bachelorarbeit
SU Seminaristischer Unterricht
ProA Projektarbeit
Ü Übung
Ex Exkursion